

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 24.4.2018

Nr. 10

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Friedelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 20.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätten (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. **Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die Platten der Rasen- und Baumbestattungen wieder bodeneben bzw. verkehrssicher zu verlegen, wenn dies im Laufe der Jahre nicht mehr der Fall sein sollte. Im Wege der Ersatzvornahme kann die Friedhofsverwaltung dies nach vergeblicher Aufforderung gegen Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten selbst übernehmen.**

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu bringen. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 Bestattungsgesetz), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Die Grabstätten sind grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie im anonymen/teilanonymen Grabfeld obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Betreten des anonymen/teilanonymen Grabfeldes, ebenso das Ablegen von Blumen, Gestecken etc. auf der Grabanlage ist untersagt.
- (6) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die Platten der Rasen- und Baumbestattungen wieder bodeneben bzw. verkehrssicher zu verlegen, wenn dies im Laufe der Jahre nicht mehr der Fall sein sollte. Im Wege der Ersatzvornahme kann die Friedhofsverwaltung dies nach vergeblicher Aufforderung gegen Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten selbst übernehmen.**

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 24.4.2018 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Friedelsheim, den 20.11.2018

Ausgefertigt


(Peter Fleischer)

Ortsbürgermeister